



# Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 4. Dezember 2020

Sondernummer 97

## Inhalt

- 358 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 5.12.2020

Seite 1561

- 358 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 5.12.2020

Auf Grund der §§ 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9, 28 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 16, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 sowie § 5, § 6 und § 8 der Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) vom 30. November 2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 (unbesetzt)

### Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße in Porz** von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Apern-Str. einschließlich Willy-Millowitsch-Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. 1006; **Deutzer Freiheit**; **Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße**; **Eigelstein**; **Hauptstraße in Rodenkirchen** von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höninger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244; **Keupstraße** von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnum-

mer 123; **Maastrichter Straße** von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz; **Mittelstraße, Neumarkt; Neusser Straße** vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse; Wiener Platz** und Zülpicher Straße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des **Zülpicher Platzes**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) (unbesetzt)

und

h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis f) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Parks und Grünanlagen, für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.“

#### **Nr. 2a Mund-Nase-Bedeckung in Schulnähe**

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer haben im Umkreis ihrer Schule mit einem Radius von 150 m eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erfasst sind.

#### **Nr. 3 und 4 (unbesetzt)**

#### **Nr. 5 Mund-Nasen-Bedeckung beim Besuch von Personen in Einrichtungen, die einer vulnerablen Gruppe angehören**

Besucherinnen und Besucher von Personen im Krankenhaus, in Alten- und Seniorenheimen oder in ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen, die einer vulnerablen Gruppe angehören, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die die Einrichtung bei Bedarf zur Verfügung stellen muss.

#### **Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung und an Atteste**

Soweit in der Coronaschutzverordnung und der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

#### **Nr. 6 (unbesetzt)**

#### **Nr. 6a Alkoholkonsumverbot**

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.

#### **Nr. 6b Alkoholverkaufsverbot**

Im gesamten Stadtgebiet ist es täglich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages verboten, alkoholische Getränke zu verkaufen.

An folgenden Orten gilt das Alkoholverkaufsverbot freitags, samstags und sonntags bereits ab 20.00 Uhr:

- a) Altstadt (s. Lageplan 1)
- b) Stadtgarten und Umgebung (s. Lageplan 3)
- c) Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen (s. Lageplan 4)
- d) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- e) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2).

#### **Nr. 7–16 (unbesetzt)**

#### **Nr. 16a Meldepflicht von positiv getesteten Personen**

Personen, die mittels PCR-Test positiv auf das neuartige Coronavirus getestet sind, haben das Gesundheitsamt über das Testergebnis zu informieren, wenn sie 3 Tage nach Erhalt des Testergebnisses diesbezüglich noch nicht vom Gesundheitsamt kontaktiert worden sind. Die Meldepflichten nach dem IfSG bleiben unberührt.

#### **Nr. 16b Anordnung der Quarantäne von Kontaktpersonen der RKI-Kategorie I**

Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) sog. Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern.

Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt. Dies kann insbesondere eine positiv auf das Coronavirus getestete Person (Indexperson) sein, die von dem Gesundheitsamt entsprechend unterrichtet und angewiesen wurde.

#### **Nr. 16c Dauer der häuslichen Absonderung**

Sofern das Gesundheitsamt keine andere Entscheidung trifft, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung

- in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Quarantäneverordnung NRW vom 30. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung (QuarantäneVO) bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses spätestens mit Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Probennahme und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden,
- in den Fällen des § 1 Nr. 16b dieser Allgemeinverfügung mit Ablauf des 14. Tages nach dem maßgeblichen Kontakt zu der auf das Coronavirus positiv getesteten Person und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

#### **Nr. 16d Ausnahme zur häuslichen Absonderung für Kontaktpersonen der Kategorie 1**

Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen für zwingende Arztbesuche die Wohnung verlassen.

**Nr. 16e Personal kritischer Infrastruktur (KRITIS)**

Für Kontaktpersonen, die in einer kritischen Infrastruktur (KRITIS) gemäß der Anlage der Coronabetreuungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung tätig sind (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankenhauspersonal etc.), gilt die Ausnahme von der Quarantäne nach § 6 Abs. 2 QuarantäneVO als erteilt, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt und vom Arbeitgeber schriftlich dokumentiert sind. Die Ausnahme umfasst die Ausübung der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Arbeitswege. Der Arbeitgeber hat über die Befreiung eine Bescheinigung auszustellen, die außerhalb der Arbeitsstätte stets mitzuführen ist.

**Nr. 17 Weitere Definitionen, Verhältnis zu behördlichen Verfügungen und zur Quarantäneverordnung NRW**

Mit „Coronavirus“ ist das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) gemeint.

Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome im Sinne der QuarantäneVO werden wie folgt festgelegt: Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, Muskelschmerzen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, andauernde Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindegautentzündung (Konjunktivitis), Lymphknotenschwellung, Schläfrigkeit. Für das Vorliegen von Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen im Sinne der QuarantäneVO genügt es, wenn bei einer Person mindestens eines der vorgenannten Symptome auftritt.

Symptomfreiheit bedeutet das Nicht-Vorliegen der genannten Symptome.

Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief.

Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

Die Bestimmungen der QuarantäneVO bleiben im Übrigen unberührt.

Die Kriterien des RKI zur Einordnung als Kontaktperson der Kategorie I sind abrufbar auf der Webseite des RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de)) bzw. auf der dortigen Unterseite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html), zuletzt abgerufen am 03.12.2020.“

**II.**

Die angefügten Lagepläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung:

**III.**

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 21.12.2020 außer Kraft.

**Begründung:**

Die Anpassungen des § 1 Nr. 16 bis 17 gehen auf die Quarantäneverordnung NRW vom 30. November 2020 zurück. Im Übrigen wurden die geltenden Regelungen nur wieder einmal zusammenfassend aufgeführt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

## Lageplan 1: Altstadt

## KölnGIS

Stadtplan - Orange (RVR),



Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

## Lageplan 2: Rheinboulevard – Rheinpromenade

KölnGIS

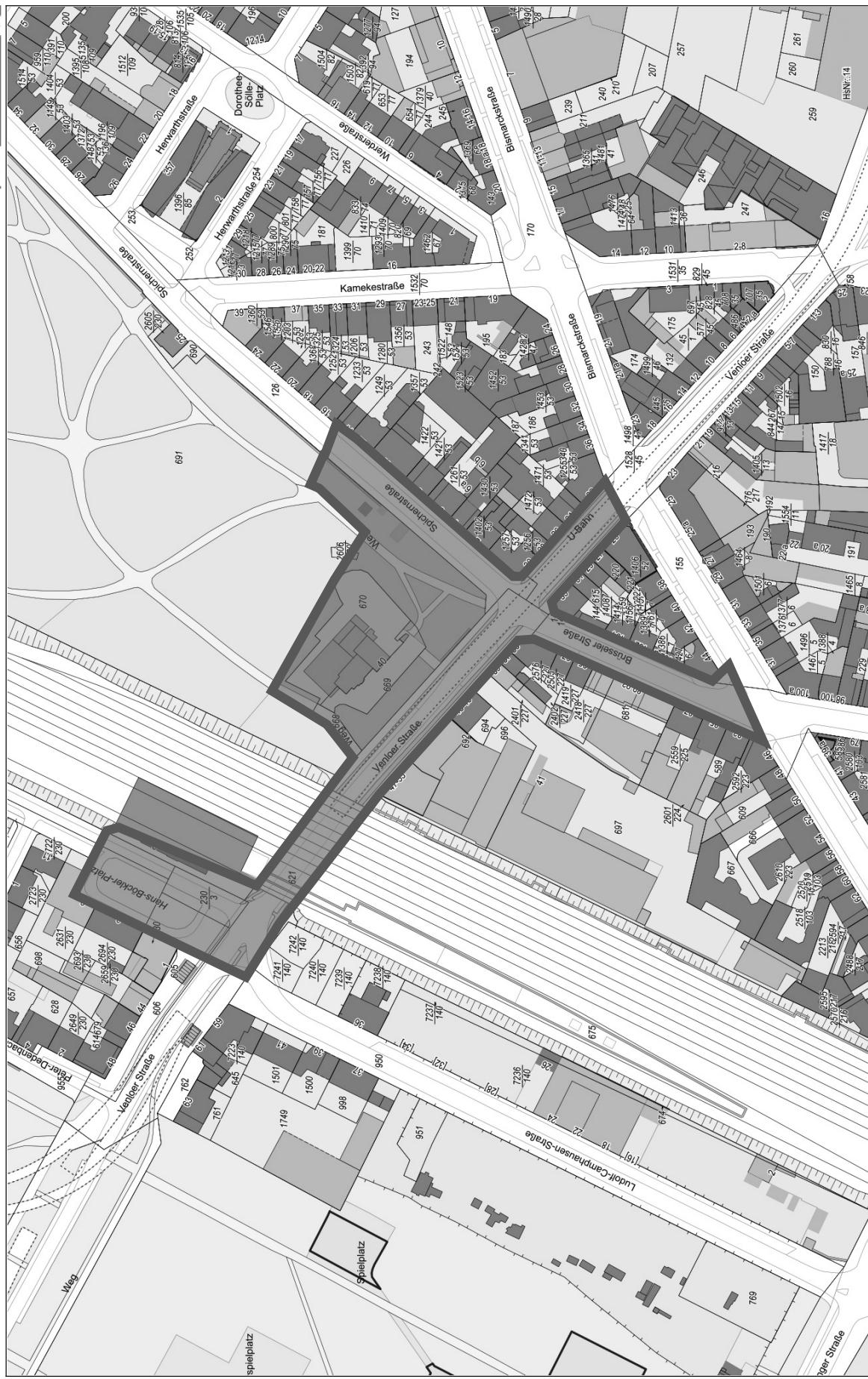
Stadtplan - Orange (RVR),

**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

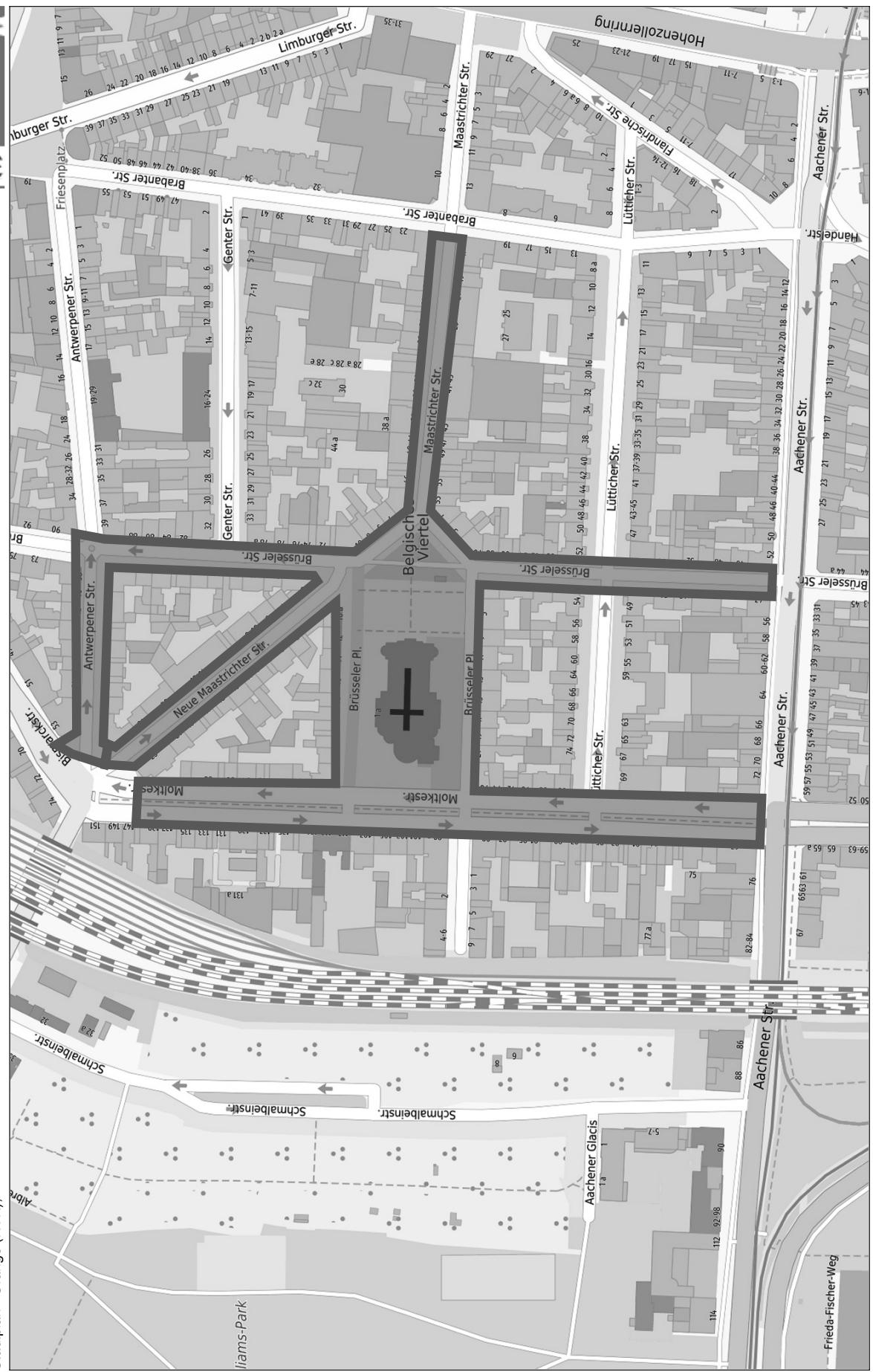
## Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung



**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

## Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstr.



Mittelpunkt: [354819,565002] 1:3000

**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

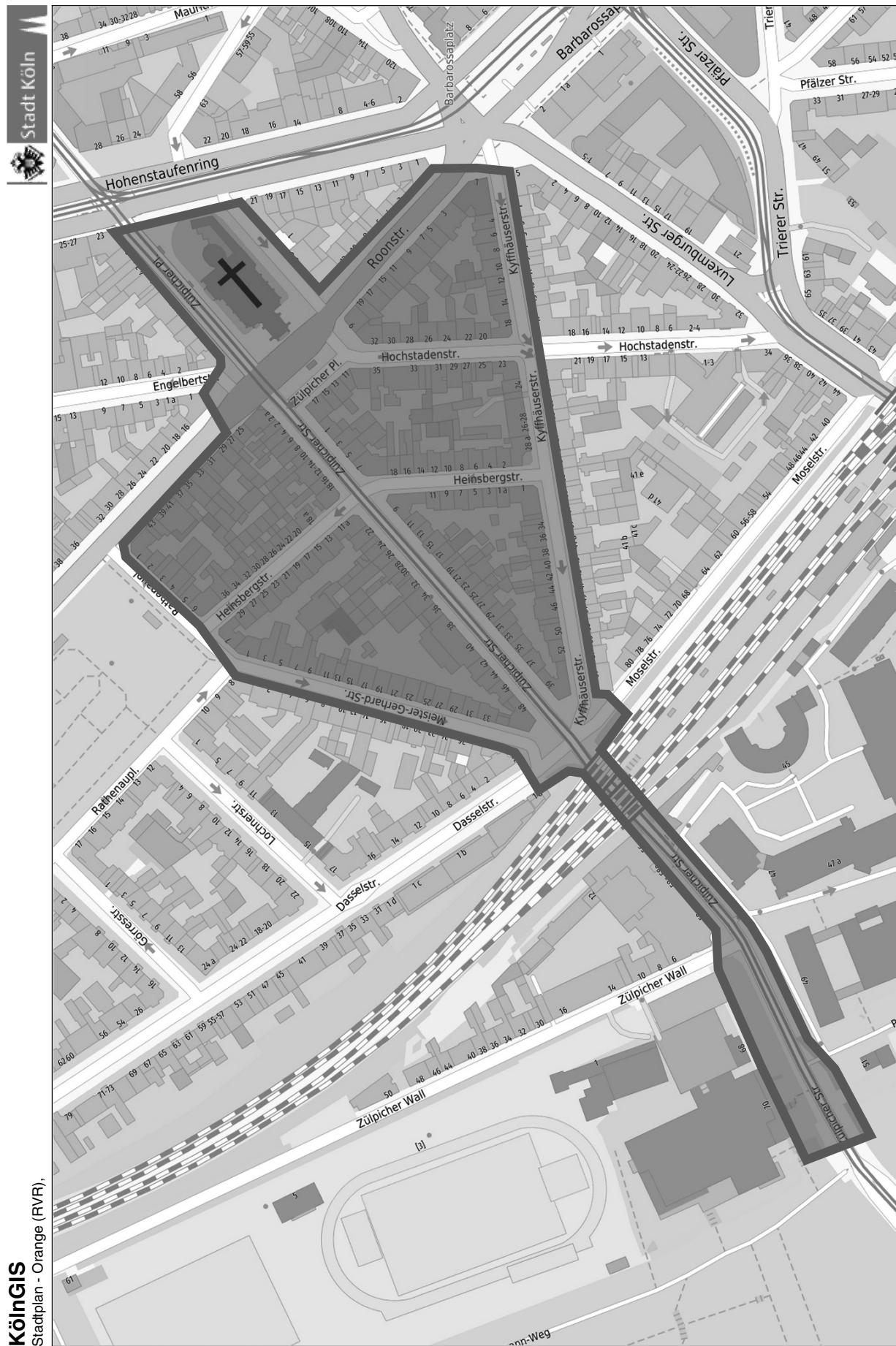
## Lageplan 5: Schaafenstr. und Umgebung



Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Erstellt am: 08.10.2024  
Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

## Lageplan 6: Zülpicher Viertel



**Herausgeber:** Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster  
200m

Die Geoinformationen  
Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;  
Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de  
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €  
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.  
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.